

1. Leistungen

- 1.1. Die im Rahmen eines Serviceauftrags von uns zu erbringenden Leistungen bestimmen sich entweder nach dem in unserer «Kundendienstpreisliste» angegebenen Leistungsumfang oder nach einem davon abweichenden Serviceangebot/-Auftrag.
- 1.2. Sind zur Herstellung der Funktionstauglichkeit Leistungen erforderlich, die nicht Vertragsbestandteil sind, haben wir vor Ausführung der zusätzlichen Leistungen das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.
- 1.3. Zur Beseitigung einer Störung sind wir nur verpflichtet, soweit die Störungsursache im Rahmen einer für die jeweilige Störung üblichen und fachgerecht angemessenen Fehlersuche erkannt und nach dem jeweiligen Stand der Technik beseitigt werden kann.
- 1.4. Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistungen erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keine Überprüfung der Gesamtanlage. Insbesondere wird nicht geprüft, ob die Anlage vollständig ist und ob sie und ihre Sicherheitseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- 1.5. Nicht zu unserem Leistungsumfang gehören insbesondere:
 - die Prüfung der nicht von uns gelieferten Anlagenkomponenten
 - die Dichtheitsprüfung von bauseits erstellten Versorgungsleitungen (Gas, Öl, Wasser)
 - die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verlegung der elektrischen Versorgungsleitungen inklusive der Verbindungsleitungen zu Peripheriegeräten
 - der hydraulische Abgleich der Anlage
- 1.6. Für uns überlassene Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden gemachten Angaben und uns überlassene Unterlagen (z. B. Anlagenbeschreibungen und -Schemata) auf Richtigkeit und Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.

2. Vergütung

- 2.1. Die Preise für unsere Serviceleistungen können der jeweils gültigen Ausgabe unserer Kundendienstpreisliste entnommen werden.
- 2.2. Die Anreise des Servicetechnikers mit dem Servicefahrzeug an den Anlagenstandort wird mit einer in unserer Kundendienstpreisliste genannten Auftragspauschale abgegolten, die pro Einsatz einmal erhoben wird.
- 2.3. In der Auftragspauschale enthalten sind die Fahrzeugnutzung und die Arbeitszeit des Servicetechnikers für das Erreichen des Anlagenstandorts. Die Zeit für das Aufsuchen der Person, die dem Servicetechniker den Zutritt zur Heizanlage verschafft, ist nicht durch die Auftragspauschale abgegolten und wird als Arbeitszeit berechnet.
- 2.4. Können die beauftragten Serviceleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen.
- 2.5. Können die Arbeiten auch nach einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt in diesem Fall unser Recht, Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

3. Voraussetzungen für Serviceleistungen

- 3.1. Der Kunde ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Serviceleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Er hat beispielsweise dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und – erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten – leicht zugänglich ist. Soweit eine Hubarbeitsbühne o. ä. zur Ausführung unserer Leistungen erforderlich ist, ist diese vom Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen. Werden Spezialwerkzeuge (siehe Kundendienstpreisliste) benötigt, so wird deren Einsatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2. Der Kunde stellt sicher, dass am Leistungsort alle arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 3.3. Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der Kunde die Verbindung von der Telefonanlage zum Fernmeldenetz sicherzustellen.
- 3.4. Sind wir mit Inbetriebnahme-Leistungen beauftragt, hat der Kunde ergänzend die in unserer jeweils gültigen Kundendienstpreisliste für Inbetriebnahmen genannten «Randbedingungen» zu schaffen. Sollten diese fehlen, sind wir berechtigt, entweder den Einsatz abzubrechen und die uns entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen oder unsere Mehraufwendungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 3.5. Der Kunde hat von ihm vorgenommene Veränderungen der Standard-Einstellung, der Regelung und sonstiger Parameter und ihm bekannte Beschädigungen der Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen.

Dasselbe gilt bei Veränderungen von Anlageneinstellungen, die von Dritten vorgenommen wurden und dem Kunden bekannt sind.

4. Mängelansprüche

- 4.1. Mängelansprüche des Kunden bezüglich unserer Serviceleistungen verjähren nach 12 Monaten. Die Mängelansprüche für die benötigten Ersatzteile sind in unseren «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (Ziffer 6) geregelt.
- 4.2. Für Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch uns sowie aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.
Für Schadenersatzansprüche gilt die gesetzliche Verjährungspflicht für folgende durch uns verursachten Vorfälle:
 - Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden
 - Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf Grund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen PflichtverletzungSoweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.
- 4.3. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb der Heizungsanlage nicht beeinträchtigen, sind im Arbeitsbericht des Servicetechnikers festzuhalten, von dem der Kunde eine Kopie erhält. Solche unwesentlichen Mängel werden von uns nachträglich nach Möglichkeit behoben.
- 4.4. Der Kunde hat uns einen Mangel unverzüglich anzuzeigen und uns innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zu geben, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben.

5. Einbeziehung weiterer AGB

Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen unserer «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Textform

Mündliche Abmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns in Textform bestätigt wurden.

7. Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

- 7.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 7.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Hoval GmbH

Humboldtstrasse 30
D-85609 Aschheim-Dornach

Registergericht München HRB 159947

Geschäftsführer: Wolfgang Allgäuer, Peter Gerner